

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

---

### ■ Bundesministerium für Gesundheit

#### **Bekanntmachung der Übersicht zum Versandhandel mit Arzneimitteln nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes**

**Vom 29. April 2009**

Nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes veröffentlicht das Bundesministerium für Gesundheit in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Übersicht über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen für den Versandhandel und den elektronischen Handel mit Arzneimitteln dem deutschen Recht vergleichbare Sicherheitsstandards bestehen. Diese Standards regelt § 11a des Apothekengesetzes (ApoG).

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt auf der Grundlage einer europaweiten Erhebung fest, dass diese Vergleichbarkeit zur Zeit in folgenden Staaten besteht:

- Island
- Niederlande, soweit Versandapotheken gleichzeitig eine Präsenzapotheke unterhalten,
- Tschechien, nur für den Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, und
- Vereinigtes Königreich.

Apotheken aus anderen Staaten, in denen diese Vergleichbarkeit derzeit nicht besteht, können eine Versandhandelserlaubnis für Arzneimittel nach § 11a ApoG beantragen.

Bonn, den 29. April 2009  
113 - 41501 - 03

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag  
Dr. E. S c h m i d t